

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/92

BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

BG, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)

Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Einleitendes

Der gegenständliche Ministerialentwurf betreffend die geplante Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes 1988, der Strafprozeßordnung 1975, des Strafregistergesetzes 1968, des Tilgungsgesetzes 1972, der Exekutionsordnung und des Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, stellt eine legislative Umsetzungsmaßnahme des Regierungsprogramms 2017-2022 der ehemaligen Bundesregierung dar. Dieser Ministerialentwurf ist im Zusammenhang mit den diesbezüglich geplanten Reformen im Strafrecht („*härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrechen*“) zu sehen. Im Vorfeld dieser gesetzgeberischen Maßnahmen wurden zwei Kommissionen gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG)

eingesetzt, in denen zahlreiche Experten sowohl für den Bereich des Strafrechts, als auch zu den Themenkreisen Opferschutz und Täterarbeit wertvollen Input geliefert und einschlägige Empfehlungen abgegeben haben. Die darin von Experten geübte Kritik an den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurden im gegenständlichen Ministerialentwurf jedoch vielfach unberücksichtigt gelassen.

2. Zur geplanten Änderung des ABGB

2.1. § 211 ABGB

Mit dieser geplanten Änderung soll dem Kinder- und Jugendhilfeträger die Möglichkeit eingeräumt werden, als Vertreter eines Minderjährigen zur Wahrung seines Wohles auch eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre im Sinne des § 382g EO beantragen zu können. Diese an sich subsidiäre Antragskompetenz soll - wie schon bisher - nur dann bestehen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter den erforderlichen Antrag **nicht unverzüglich gestellt** hat (siehe dazu auch Erläuterung zum Ministerialentwurf Seite 4).

Aus Gründen der **Rechtssicherheit** wird seitens des ÖRAK jedoch angeregt, auch auf gesetzlicher Ebene festzulegen, **bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag spätestens gestellt werden müsste**, um abschließend beurteilen zu können, ob ein entsprechender Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung tatsächlich auch unverzüglich gestellt worden ist oder nicht. Diese Maßnahme würde klarstellen, **ab welchem Zeitpunkt die Antragslegitimation des Kinder- und Jugendhilfeträgers besteht** oder nicht.

Ansonsten begrüßt der ÖRAK diese geplante gesetzgeberische Maßnahme.

2.2. § 1489 ABGB

Im Bereich der zivilrechtlichen Schadenersatzverjährung soll insoweit eine Stärkung des Opferschutzes auf gesetzlicher Ebene fixiert werden, als dass in § 1489 ABGB idgF zwei weitere Sätze (Satz 3 und Satz 4) eingefügt werden. Demnach soll die Frist nach Satz 2 2. Fall (Schadenszufügung aus einer oder mehreren gerichtlichen strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind) verlängert werden. Dem Ministerialentwurf folgend endet die obzitierte Frist nach Satz 2 zu § 1489 ABGB idgF *„nicht vor dem Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit, frühestens jedoch ein Jahr nach der rechtskräftigen Beendigung eines vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung eingeleiteten Strafverfahrens“*. Darüber hinaus sollen schadenersatzrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung *„erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers“* in zivilrechtlicher Hinsicht verjähren können.

Die Anfügung dieser Sätze in § 1489 ABGB idgF bedeuten im Wesentlichen einen **deutlichen und massiven Einschnitt** in das **System der Verjährungsbestimmungen** des ABGB. Grundlegend sieht der (historische) Gesetzgeber für schadenersatzrechtliche Ansprüche eine dreijährige Verjährungsfrist vor. Diese allgemeine Regel wird bereits durch § 1489 Satz 2 ABGB dahingehend durchbrochen, als dass diese Dreijahresfrist auf eine **30-Jahresfrist erstreckt wird**, wenn die Schädigungshandlung nur vorsätzlich begangen werden kann und zudem

mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Aufgrund dieser Anknüpfung an das Tatbestandselement „mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht“ und den strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen im 6. Abschnitt des StGB idgF (§§ 57 ff) folgt jedenfalls eine **Prolongierung dieser 30-jährigen absoluten Verjährungsfrist**. Dies kann entweder darauf zurückzuführen sein, dass die Schädigungshandlung mit einer Freiheitsstrafe von 10 - 20 Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, zumal solche Handlungen nach § 57 Abs. 1 Satz 1 StGB in strafrechtlicher Hinsicht **gar nicht verjähren** oder aber weil eine **Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung** im Sinne des § 58 StGB zum Tragen kommt. Dieser Bestimmung zufolge tritt die Verjährung einer Straftat nämlich auch dann nicht ein, wenn der Täter während der Verjährungsfrist einer gerichtlich strafbaren Handlung neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, begeht.

Aus praktischer Sicht stellt sich in diesem Zusammenhang nunmehr die Frage, inwieweit es überhaupt möglich sein soll, dass Zivilgerichte nicht nur **bereits lange zurückliegende Deliktshandlungen auf Tatsachenebene** prüfen können, sondern auch, warum Zivilgerichte überhaupt dazu angehalten sein sollen, hinkünftig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Strafbarkeit **im Sinne des § 58 StGB idgF gegeben sind**. Hierbei ist auch anzumerken, dass diese geplante Anknüpfung der zivilrechtlichen Verjährung an die Verjährungssystematik des StGB auch insoweit nicht geglückt ist, zumal es in diesem Fall wohl den **geschädigten Opfern überlassen bleibt**, entsprechend nachzuweisen, dass der Täter nicht nur das Opfer, **sondern auch weitere Personen geschädigt hat und dass diese weiteren Schädigungshandlungen auf dieselbe schädliche Neigung zurückzuführen sind**.

Diese Anknüpfung der zivilrechtlichen Verjährungssystematik an die strafrechtliche Verjährungssystematik erscheint **nicht sonderlich zielführend**. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die zivilrechtliche Verjährung durch das Belangen (zivilrechtliche Klage, Privatbeteiligung im Strafverfahren oÄ) **ohnehin (!) unterbrochen wird**. In diesem Zusammenhang wird auch kritisch angemerkt, dass die Einfügung der Wortfolge „frühestens jedoch ein Jahr nach der rechtskräftigen Beendigung eines vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung eingeleiteten Strafverfahrens“ entfallen kann, zumal **auch hier die Verjährungsunterbrechung zum Tragen kommt**. Darüber hinaus hat sich der historische Gesetzgeber grundlegend darauf verstanden, die **Rechtssicherheits- und Rechtsfriedensfunktion** der (zivilrechtlichen) Verjährung von Entschädigungsklagen dahingehend zu gewährleisten, dass es eben **keine unverjähren schadenersatzrechtlichen Ansprüche** geben soll. Mit der in Satz 2 2. Fall zu § 1489 ABGB idgF vorhandenen Erweiterung der „kurzen“ Verjährungsfrist auf die „absolute“ dreißigjährige Verjährungsfrist gibt es ohnehin **bereits eine einschlägige gesetzliche Grundlage**, die es Opfern von Gewalttaten – sowie anderen Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind – ermöglicht, ihre rechtlichen Interessen durchzusetzen.

Im Übrigen bedeutet diese Möglichkeit zur Schaffung unverjährender obligatorischer Ansprüche einen **Bruch im System subjektiver Rechte**. So stellt die Frage der Verjährbarkeit von subjektiven Ansprüchen nämlich ein **klassisches Abgrenzungsmoment** zwischen den idR unverjährenen Ansprüchen aus **absoluten Rechten** (mit *erga omnes*-Wirkung) und idR verjährenen Ansprüchen aus **relativen**

Rechten (mit *inter partes*-Wirkung) dar. Dieses Zumessen einer wesentlichen Eigenschaft eines absoluten Rechts auf einen rein obligatorischen Anspruch führt folglich zu einer Systemvermischung. Auch aus diesem Grunde wird der gegenständliche Gesetzesvorschlag in diesem Gesichtspunkt seitens des ÖRAK **abgelehnt**.

Nach dem einzufügenden Satz 4 zu § 1489 ABGB idF ME beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Hierzu wird in den Erläuterungen (siehe hierzu Seite 4) angemerkt, dass diese Bestimmung **nur solche Ansprüche erfassen soll**, die auf Straftaten zurückzuführen sind, die nicht als strafbare Taten im Sinne des § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB idF anzusehen sind. Grundlegend begrüßt die österreichische Rechtsanwaltschaft, dass minderjährigen Opfern bestimmter Sexualstraftaten mit geringerer Strafdrohung ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt wird, allfällige zivilrechtliche Ansprüche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres geltend machen zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch dazu angeraten, auch im **Gesetzestext selbst zu fixieren**, dass die Verjährungsbestimmung des § 1489 Satz 4 ABGB idF ME nur dann anzuwenden ist, wenn es sich nicht um strafbare Handlungen im Sinne des § 1498 Satz 3 ABGB idF ME handelt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Verjährungsfrist betreffend strafbare Handlungen gegen die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung erst **mit Vollendung des 28. Lebensjahres** des Opfers zu laufen beginnt, wenn das Opfer zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war.

2.3. § 1503 ABGB

Bei der geplanten Einfügung des Absatz 13 in § 1503 ABGB idF handelt es sich um eine rein rechtstechnische Maßnahme gegen die keinerlei Bedenken bestehen.

3. Zur geplanten Änderung der Exekutionsordnung

3.1. §§ 382b, 382c EO

Nach dieser zu schaffenden Bestimmung soll das Gericht, welches über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen entscheiden muss, in Hinblick auf die Dauer dieser Verfügung auf ein erst künftig einzuleitendes Hauptverfahren Bedacht nehmen. Diese Änderung erscheint aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft insoweit **begrüßenswert**, als dass für die Einleitung des Hauptverfahrens keine längere, wohl aber eine kürzere Frist als die gesetzlich bestimmte 6-Monatsfrist eingeräumt werden kann.

Durch die Einfügung der Wortfolge „*sowie das Pflegschaftsgericht*“ in § 382c Abs. 3 Z 2 EO idF ME soll nunmehr auch das Pflegschaftsgericht über jene gerichtlichen Entscheidungen informiert werden, in denen über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b entschieden worden ist bzw. von jenem Beschluss, mit dem die einstweilige Verfügung im obigen Sinne aufgehoben worden ist. Nach den Erläuterungen zum Ministerialentwurf (Seite 17), dient dies vor allem dem Zweck, dass das Pflegschaftsgericht - etwa in einem anhängigen

Kontaktrechtsverfahren - darauf Bedacht nimmt und reagieren kann, wenn entsprechende einstweilige Verfügungen erlassen bzw. aufgehoben worden sind.

Auch dies erscheint nach Auffassung des ÖRAK als **sinnvolle Maßnahme**.

3.2. §§ 382b, 382e, 382g, 391 und 395 EO

Hiergegen bestehen seitens der Rechtsanwaltschaft keine Bedenken.

3.3. § 399 EO

Dieser Bestimmung folgend soll das Gericht eine angeordnete Verfügung selbst nach Zurückweisung gemäß § 397 erhobenen Widerspruchs insbesondere dann aufheben oder einschränken, wenn die entsprechenden gesetzlich bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

Diese Änderung dient in erster Linie dazu, um einen terminologischen Gleichklang in der Systematik der einstweiligen Verfügung in der Exekutionsordnung herzustellen und außerdem klarzustellen, dass die von der Rechtsprechung angenommene demonstrative Aufzählung in § 399 Abs. 1 EO tatsächlich nicht taxativ zu werten ist. Aufgrund der Wortfolge „solchen Anträgen“ ist jedoch nicht ganz klar, ob solche angeordneten Verfügungen amtswegig oder nur antragsgebunden aufgehoben oder eingeschränkt werden können. Aus § 399 Abs. 1 EO idgF geht hervor, dass diese Maßnahme bis dato nur beantragt werden konnte. Soweit der Gesetzgeber hierbei tatsächlich meint, dass diese bisherige Vorgehensweise - sohin die Antragsgebundenheit einer solchen Vorgehensweise - weiterhin bestehen soll, so wird seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft hierzu angeregt, **dies auch auf gesetzlicher Ebene klarzustellen**.

Ansonsten bestehen gegen die übrigen geplanten Änderungen der Exekutionsordnung keine Einwände.

4. Zur geplanten Änderung des Strafgesetzbuches

4.1. Einführung eines neuen Erschwerungsgrundes bei nachhaltiger Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers

Durch die Einfügung einer Ziffer 6a in § 33 Abs. 1 StGB idgF soll der neue Erschwerungsgrund der „*nachhaltigen Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers*“ geschaffen werden. Diese Maßnahme resultiert im Wesentlichen aus einer Empfehlung der Taskforce Strafrecht und wird vor allem damit begründet, dass Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten oftmals schwerer Traumatisierung ausgesetzt seien, die in den gesetzlichen Strafdrohungen derzeit zu wenig Berücksichtigung finden würden (Erläuterung zum Ministerialentwurf Seite 5).

Die österreichische Rechtsanwaltschaft hat **keine Bedenken** im Hinblick auf die Einfügung eines solchen besonderen Erschwerungsgrundes, zumal Fälle der nachhaltigen Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens in der Regel nicht unter den Tatbestand einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB zu subsumieren sind, obwohl diese Auswirkung durchaus geeignet sind, das

bessere Fortkommen des Opfers zu beeinträchtigen. Aus Gründen der **Rechtssicherheit** wird seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft jedoch dafür plädiert, auch auf gesetzlicher Ebene festzulegen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens nur dann vorliegt, wenn **kein Krankheitswert** der psychischen Beeinträchtigung gegeben ist. Darüber hinaus erscheint es auch empfehlenswert, gesetzlich festzulegen, wann eine Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens **als nachhaltig anzusehen ist**.

4.2. Erweiterung der Erschwerungsgründe bei Taten gegen Unmündige und bei Gewaltdelikten

Mit den geplanten Änderungen in § 33 Abs. 2 und 3 StGB idF ME soll es künftig bei Delikten gegen Leib und Leben, Freiheit oder die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung erschwerend zu werten sein, dass die Taten von einer volljährigen an einer minderjährigen Person (oder in Wahrnehmung durch diese an einer ihr nahestehenden Person) begangen wurde, wenn die Tat „gegen Angehörige“, unter Missbrauch einer Autoritätsstellung bzw unter Ausnützung einer besonderen Schutzbedürftigkeit oder wenn die Tat unter Einsatz eines außergewöhnlich hohen Ausmaßes an Gewalt bzw unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen worden ist.

Bereits in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf (Seite 5) wurde darauf Bezug genommen, dass mit der **Strafgesetznovelle 2011** idF BGBl. I Nr. 130/2011, sowie mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** idF BGBl. I Nr. 112/2015 ein **besonderer Erschwerungsgrund** der Tatbegehung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung durch eine volljährige gegen eine unmündige Person geschaffen wurde bzw. in Umsetzung der Istanbul-Konvention nach § 33 Abs. 2 StGB idGF dahingehend **erweitert worden ist**, dass nun nicht mehr nur die Begehung einer strafbaren Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person durch einen Volljährigen einen Erschwerungsgrund darstellt, sondern auch, wenn eine solche Tat gegen eine einem Kind nahestehende Person in einer für das Kind wahrnehmbaren Weise begangen worden ist. Zudem wurden mit der jüngsten obzitierten Strafgesetznovelle **vier weitere besondere Erschwerungsgründe geschaffen** (§ 33 Abs. 3 Z 1 - 4 StGB idGF), wonach bereits nach geltender Rechtslage ein Erschwerungsgrund dahingehend vorliegt, wenn ein Täter vorsätzlich eine strafbare Handlung nach dem 1. bis 3. oder 10. Abschnitt des besonderen Teils des StGB gegen eine Angehörige oder einen Angehörigen einschließlich einer früheren Ehefrau, eingetragenen Partnerin oder Lebensgefährtin oder eines früheren Ehemannes, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten usw. begangen hat. Darüber hinaus ist es auch erschwerend, wenn solche Taten gegen eine aufgrund **besonderer Umstände schutzbedürftige Person** unter Ausnützung deren besonderer Schutzbedürftigkeit begangen wurde oder wenn bei der Ausführung der Tathandlung ein außergewöhnlich hohes Ausmaß an Gewalt angewendet wurde oder die Tathandlung unter Einsatz oder Drohung mit einer Waffe begangen worden ist.

Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage soll also im Wesentlichen nur eine rein technische Änderung erfolgen (so etwa, dass der besondere Erschwerungsgrund des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses als eigene Ziffer im Gesetzestext angeführt wird). Darüber hinaus wird hinkünftig **nicht nur auf unmündige Personen abgestellt**

(wie etwa in § 33 Abs. 2 StGB idgF) sondern wird dieser Erschwerungstatbestand von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Personen ausgedehnt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese rein technischen Änderungen bzw. geringfügigen Ausdehnungen im Bereich der strafbaren Handlungen gegenüber minderjährigen Personen sind grundlegend im Kalkül des Strafrechtsgesetzgebers gelegen und hat der ÖRAK in diesem Zusammenhang keine Einwände.

4.3. Strafverschärfung bei Rückfall

Nach dem Ansinnen des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll mit der Erweiterung des § 39a StGB idF ME eine Erhöhung der Höchststrafen für Rückfallstäter erfolgen. Das heißt, hinkünftig soll es möglich sein, bei der Strafbemessung die angedrohte Freiheitsstrafe bereits dann um die Hälfte zu überschreiten, wenn bestimmte strafbare Handlungen wiederholt und auch ohne vorangegangenen Freiheitsstrafvollzug verwirklicht worden sind.

Aus den Erläuterungen des Ministerialentwurfes (Seite 6) geht hervor, dass auch diese Gesetzesänderung auf ein Teilergebnis der Taskforce-Strafrecht zurückzuführen sein soll. Hierbei wurde allerdings **unerwähnt gelassen**, dass dieses Gesetzesvorhaben in diesem Punkt **auf scharfe Kritik der beigezogenen Experten gestoßen ist**. Der ÖRAK verweist in diesem Zusammenhang, wie schon im Rahmen der Taskforce-Strafrecht, darauf, dass grundlegend die **Anzahl der Gewaltdelikte seit vielen Jahren rückläufig ist**. Dies geht auch aus der Studie „*Untersuchung der Strafenpraxis bei Körperverletzungsdelikten, fahrlässige Tötung und Sexualstraftaten für die Jahre 2008 bis 2017*“ von Univ.-Prof. Dr. *Grafl* und Univ.-Ass. Mag. *Haider*, LL.M., die dem Bericht der Taskforce-Strafrecht als Anhang beigelegt worden ist, hervor. In diesem Zusammenhang findet die gegenständliche geplante Gesetzesänderung seitens des ÖRAK **keine Zustimmung**. Hierzu ist insbesondere auch ins Treffen zu führen, dass richterlich eine Strafverschärfung in diesem Zusammenhang **bereits nach der geltenden Rechtslage (!)** vorgenommen werden kann, wenn dies aus präventiven Gründen im konkreten Fall geboten ist.

Es besteht daher **keine Veranlassung**, dass hinkünftig in diesem Zusammenhang eine eigene Strafverschärfungsbestimmung **zwingend zur Anwendung gelangen soll, obwohl dies nach den Umständen des Einzelfalls** im Sinne der General- bzw. Spezialpräventionsfunktion des Strafrechts **überhaupt nicht notwendig erscheint**.

Dieser Teil des vorgeschlagenen ME wird daher seitens des ÖRAK **abgelehnt**.

4.4. Änderung der Strafdrohung bei bestimmten Gewalttaten

Mit der geplanten Modifikation des § 39 AStGB idF ME sollen bei bestimmten vorsätzlich begangenen Straftaten gegen unmündige oder besonders schutzbedürftige Personen sowie unter besonderen Tatbegehungsumständen, wie etwa durch Einsatz oder Drohung mit einer Waffe oder durch Einsatz außergewöhnlicher Gewalt, Mindeststrafen (!) eingeführt oder bestehende Mindeststrafen angehoben werden.

In diesem Zusammenhang verweist der ÖRAK darauf, dass die **angedrohten Strafdrohungen bereits nach der geltenden Gesetzeslage (§ 39a StGB idGF) deutlich erhöht sind**, wenn Tathandlungen gegen unmündige Personen begangen worden sind. Bereits unter diesem Gesichtspunkt erscheint die **zwingende Einführung von Strafuntergrenzen nicht erforderlich**, zumal ja ohnehin auf die **bestehenden Qualifikationen und Erschwerungsgründe zur Verhängung einer hohen Strafe zurückgegriffen werden könnte**.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass der mit dieser Strafverschärfung einhergehende generalpräventive Effekt dahingehend hintangehalten werden könnte, als dass nicht auszuschließen ist, dass aufgrund dieser härteren Strafen es **zu einer höheren Dunkelziffer kommt**.

Aus den genannten Gründen erscheint diese Strafverschärfung aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft als **nicht empfehlenswert und wird – wie übrigens auch von der Mehrheit der Mitglieder der Taskforce Strafrecht – abgelehnt**.

4.5. Diverse strafrechtliche Maßnahmen zur Hintanhaltung weiblicher Genitalverstümmelung

Gegen die geplanten Änderungen der §§ 64 Abs. 1 Z 4a, 85 Abs. 1 Z 2a, 90 Abs. 3 StGB idF ME bestehen seitens des ÖRAK **keine Einwände**.

4.6. Strafverschärfung für Handlungen die unter den Tatbestand der beharrlichen Verfolgung zu subsumieren sind

Mit der vorgeschlagenen Einfügung einer Ziffer 5 bzw. Änderung des Absatz 3 in § 107a StGB idF ME soll hinkünftig auch unter den Tatbestand der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können, wenn Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer verfolgten Person ohne deren Zustimmung veröffentlicht worden ist.

Diese Ausweitung des Tatbestandes der beharrlichen Verfolgung wird seitens des ÖRAK **begrüßt**, zumal nach bisheriger Auffassung das Veröffentlichende oder Aushändigen von Lichtbildern, die einen höchstpersönlichen Lebensbereich einer verfolgten Person betreffen, nicht als Verwendung personenbezogener Taten im Sinne des § 107a Abs. 2 Z 4 StGB idF subsumiert werden konnte.

Im Hinblick auf die in Absatz 3 idF ME vorgesehene Strafverschärfung wird allerdings **wiederholt darauf verwiesen**, dass Handlungen, die auf der selben schädlichen

Neigung beruhen und wiederholt fortgesetzt werden, bereits zu einer **Strafverschärfung** nach dem allgemeinen Teil des StGB führen. Es bestehen allerdings keine Einwände dagegen, schwere Folgen einer beharrlichen Verfolgung, soweit diese in einem Selbstmord(versuch) münden könnten, durch generalpräventive Maßnahmen hintanzuhalten.

4.7. Strafverschärfung im Bereich der fortgesetzten Gewaltausübung

Mit der geplanten Änderung des § 107b Abs. 4 StGB idF ME soll nunmehr derjenige mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen sein, der durch seine Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt hat. Nach Abs. 3a leg cit idF ME kommt hierbei jedenfalls eine Strafverschärfung zum Tragen, wenn solche Handlungen gegen unmündige Personen oder Personen, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistiger Behinderung als wehrlos zu beurteilen sind, begangen werden.

In diesem Zusammenhang merkt der ÖRAK an, dass diese Straftatbestände **bereits mit dem 2. Gewaltschutzgesetz** idF BGBl I Nr. 40/2009 **in das StGB implementiert worden sind**. Im Hinblick auf die rückläufige Zahl an Tathandlungen und die bereits angesprochenen Möglichkeiten der **Strafverschärfung** nach geltender Rechtslage, soweit dies im Einzelfall geboten ist, sieht der ÖRAK **keine Veranlassung** dazu, die gegenwärtigen Strafandrohungen auszuweiten.

4.8. Erhöhte Strafdrohung im Anwendungsbereich des § 201 StGB

Mit dieser Novellierung des § 201 StGB idF ME soll eine neuerliche Verschärfung der Rechtsfolgen einer Vergewaltigung erfolgen.

Mit der geplanten Novellierung des § 201 StGB idF ME soll die bedingte Nachsicht einer wegen Vergewaltigung verhängten Strafe ausgeschlossen sein. Gleichzeitig soll die Mindeststrafandrohung allerdings erhöht werden. Nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft besteht überhaupt kein Anlass für diese doppelte Verschärfung. In diesem Zusammenhang wird jedoch angemerkt, dass Sexualstraftäter ohnehin **nur eingeschränkte Möglichkeiten** betreffend die Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch **elektronisch überwachten Hausarrest** haben. Darüber hinaus zeigt sich in der Praxis durchwegs, dass die Zahl der bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter Bestimmung einer Probezeit **konstant rückläufig ist**.

Aus all diesen Gründen **lehnt** der ÖRAK dieses Gesetzesvorhaben in diesem Gesichtspunkt **ab**.

4.9. Ausweitung von Tätigkeitsverboten

Mit dieser Novellierung des § 220b StGB idF ME soll eine neuerliche Erweiterung und Verschärfung von Tätigkeitsverboten umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang merkt der ÖRAK an, dass bereits mit Implementierung des 2. Gewaltschutzgesetzes idF BGBl. I Nr. 40/2009 vielfach gesetzliche Bestimmungen in das StGB eingefügt worden sind, die den **Ausspruch eines Tätigkeitsverbotes ermöglichen**. Inwieweit überhaupt eine Veranlassung dazu besteht, diese umfangreichen Maßnahmen im Hinblick auf den Ausspruch eines Tätigkeitsverbotes auszudehnen, kann nicht nachvollzogen werden. Auch aus den Erläuterungen zum Ministerialentwurf (siehe Seite 9) geht nichts Entsprechendes hervor. Darüber hinaus ist es auch vollkommen unerklärlich, warum von der nach dem geltenden Recht vorgesehenen Möglichkeit einer Verhängung eines **zeitlich befristeten Tätigkeitsverbotes** Abstand genommen werden soll.

Zumal die bestehende Rechtslage bereits **sehr umfangreiche Möglichkeiten** in diesem Zusammenhang gesetzlich vorgibt, sieht der ÖRAK eine Änderung dieser Bestimmung **sehr kritisch**. Hierzu wird auch angemerkt, dass diese geplante Ausweitung des Tätigkeitsverbotes im Wesentlichen dem Strafrechtzweck der Resozialisierung und Reintegration zuwiderläuft. Aus all diesen Gründen wird dieser Gesetzesvorschlag in diesem Punkt **abgelehnt**.

5. Zur geplanten Änderung der StPO

5.1. Ausweitung von Opferrechten

Mit den geplanten Änderungen in § 66 Abs. 1 Z 1a und § 70 Abs. 1 Z 1 - 4, Abs. 2 StPO idF ME sollen Opfer von Straftaten hinkünftig den Rechtsanspruch haben, eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige, sowie auf ihr Verlangen eine Abschrift oder Kopie des Protokolls ihrer Vernehmung gebührenfrei zu erhalten. Hiergegen bestehen seitens des ÖRAK freilich **keine Einwände**.

Darüber hinaus sollen Opfer hinkünftig das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit haben, wobei als besonders schutzbedürftig jedenfalls jene Opfer zu sehen sein sollen, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG idF ME erteilt werden könnte. Auch hiergegen besteht kein Änderungsbedarf aus Sicht des ÖRAK, zumal auch nach geltender Rechtslage jene Opfer als besonders schutzbedürftig anzusehen sind, die Gewalt in Wohnungen ausgesetzt gewesen sein könnten. Aus dem in der geltenden Rechtslage vorhandenen Verweis auf § 38a SPG idF wird hierbei bereits auf die Möglichkeit des Ausspruchs eines Betretungsverbotes nach geltender Rechtslage abgestellt. Diese terminologische Angleichung der geplanten Novellierung des § 38a SPG ist insoweit verständlich.

Darüber hinaus soll nach § 66a Abs. 2 Z 1a StPO idF ME nunmehr auch Opfern von Straftaten das Recht eingeräumt werden, dass nach Möglichkeit Dolmetschleistungen von Personen des gleichen Geschlechts erbracht werden. Auch hiergegen bestehen freilich **keine Einwände** seitens des ÖRAK.

Nach § 70 StPO idF ME sollen die Informationsrechte von Opfern geringfügig ausgeweitet werden. Wie auch nach der geltenden Rechtslage, soll ein Opfer auf Antrag unverzüglich von der Flucht und der Wiederergreifung des Geflohenen informiert werden, wie auch nunmehr nach der Freilassung des Beschuldigten. Bisher musste ein Opfer unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen informiert werden. Zumal diese vorgeschlagene Gesetzesänderung **keine großen Änderungen im Hinblick auf die geltende Rechtslage** mit sich bringt, besteht hierin kein Kritikpunkt seitens des ÖRAK. In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Informationsrecht eines Opfers nach dem gegenständlichen Ministerialentwurf zT nur eingeschränkt erhalten bleibt. Dies liegt vor allem daran, dass dieses Informationsrecht des Opfers nur insoweit besteht, als dass **„besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlung gefährdet wäre“**. Im Vergleich zur bestehenden Rechtslage, wird hierbei also darauf abgestellt, dass solche „besondere Umstände“ vorliegen müssen. Aus dem Gesetzestext selbst **geht jedoch nicht hervor, wann besondere Umstände in diesem Zusammenhang vorliegen**. Aus den Erläuterungen zum Ministerialentwurf (Seite 13 unten) wird in diesem Zusammenhang „beispielhaft“ auf § 50 Abs. 1 StPO verwiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es in diesem Zusammenhang ratsam, auch auf gesetzlicher Ebene einen entsprechenden Verweis auf § 50 Abs. 1 StPO festzulegen. Soweit hierunter auch weitere Fälle fallen sollen, die nicht von § 50 Abs 1 StPO idgF erfasst werden, so besteht nach Ansicht des ÖRAK durchaus noch **Ergänzungsbedarf**, sodass **ganz klar aus dem Gesetz hervorgeht**, welche Lebenssachverhalte ebenfalls als „besondere Umstände“ in diesem Kontext anzusehen sind.

Darüber hinaus erscheint es aus der Sicht des ÖRAK auch **begrüßenswert**, dass hinkünftig nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 StPO idF ME Opfer spätestens vor der ersten Vernehmung im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b etc. über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren sind. Darüber hinaus auch, dass besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte im Sinne des § 66a zu informieren sind.

5.2. Amts- und Rechtshilfe, Akteneinsicht und Protokollausfertigung

Gegen die geplante Änderung der §§ 76 Abs. 4 Z 1, Z 2, Abs. 6, sowie 80 Abs. 1, 96 Abs. 5 und 165 Abs. 4 StPO idF ME bestehen seitens der österreichischen Rechtsanwaltschaft **keinerlei Bedenken**.

5.3. Untersuchungshaft

Durch die in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen der §§ 173 Abs. 5 Z 3, 206 Abs. 1 StPO idF ME soll eine rechtstechnische Annäherung der legislatischen Formulierung der StPO an die geplanten Formulierungen in § 38a SPG (in Planung) erfolgen. Soweit diese geplante SPG-Novelle tatsächlich umgesetzt werden sollte, erscheint die sprachliche Angleichung zwischen StPO und SPG durchaus als sinnvoll.

6. Zur geplanten Änderung des Strafregistergesetzes

6.1. Sonstige Mitteilungen

Zumal mit dem gegenständlichen Ministerialentwurf beabsichtigt wird, dass Tätigkeitsverbote nicht mehr zeitlich befristet verhängt werden sollen, soll nunmehr in den sonstigen Mitteilungen im Sinne des Strafregistergesetzes 1968 nicht mehr von der „Dauer“ eines Tätigkeitsverbotes im Sinne des § 220d StGB gesprochen werden, sondern viel mehr nur mehr auf ihre „Aufhebung“ abgestellt werden.

Zumal sich der ÖRAK **bereits dagegen ausspricht**, dass hinkünftig keine gesetzliche Grundlage mehr vorhanden sein soll, um Tätigkeitsverbote nur befristet aussprechen zu können, spricht sich der ÖRAK auch **gegen** diese Änderung des Strafregistergesetzes 1968 aus, zumal es sich dabei lediglich um eine Folgewirkung der beabsichtigten Änderung des § 220b StGB handelt.

6.2. Strafregisterauskünfte und Strafregisterbescheinigungen

Mit den geplanten Änderungen der §§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4, 9a Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968 idF ME sollen lediglich terminologische Bereinigungen erfolgen. So wird etwa nicht mehr vom „Jugendwohlfahrtsträger“, sondern von „*Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger*“ gesprochen. Des Weiteren wird nicht mehr auf den „Sachwalter“ sondern auf den „*Erwachsenenvertreter*“ abgestellt und wird hierbei auch auf die geplanten gesetzlichen Änderungen im Hinblick darauf Bedacht genommen werden, dass durch besondere gesetzliche Regelungen Vereine und Einrichtungen gemäß § 220b StGB zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten von einer bestimmten Person ausgehenden Gefährdung im Zuge der Bewährungshilfe tätig werden.

Das Strafregistergesetz 1968 idgF sieht nicht vor, dass Strafregisterauskünfte unmittelbar an solche Vereine und Institutionen zu übermitteln sind, die mit der Durchführung der Bewährungshilfe betraut worden sind. Um eine umfassende Bewährungshilfeleistung anbieten zu können, wird dies nach überwiegender Auffassung als notwendige Voraussetzung angesehen. Hierbei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass **ausschließlich jene Vereine und Institutionen Auskünfte aus dem Strafregister erhalten, die auch mit der Leistung von Bewährungshilfe an den Betroffenen betraut sind.**

Gegen die übrigen geplanten Änderungen im Hinblick auf die Strafregisterbescheinigungen bestehen **keine Einwände.**

7. Zur geplanten Änderung des Tilgungsgesetzes

Gegen die geplanten Änderungen des Tilgungsgesetzes bestehen seitens des ÖRAK **keine Einwände.**

8. Zur geplanten Änderung des JGG

In der geplanten Novellierung des § 19 Abs. 4 JGG 1988 idF ME soll für bestimmte gerichtlich bedrohte Handlungen nicht mehr das Sonderregime des JGG im Hinblick auf die Strafdrohung gelten. Vielmehr soll die Strafdrohung nach dem besonderen Teil des StGB zur Anwendung gelangen.

Bereits aus den Erläuterungen zum Ministerialentwurf (Seite 9 f) ergibt sich deutlich, dass für eine solche Reformierung des Jugendstrafrechtes **kein sachlich rechtfertigbarer Anlass besteht**. Hierbei wird vielmehr darauf abgestellt, dass die vorgeschlagene Änderung „*in Entsprechung der politischen Vorgaben*“ für im neuen Absatz 4 taxativ aufgezählte Straftaten gelten sollen.

Aus Sicht des ÖRAK besteht **keine Veranlassung** dazu, die **Maximalfreiheitsstrafe im Bereich des Jugendstrafrechtes auf 20 Jahre (!) zu erhöhen**. Bereits mit dem JGG-Änderungsgesetz 2015 wurde die Strafdrohung für Straftaten junger Erwachsener auf 15 Jahre begrenzt und die **Mindeststrafdrohung** auf das für Jugendstraftaten zulässige Ausmaß herabgesetzt. Dies entspricht auch im Wesentlichen der Kriminalitätsstatistik für junge Erwachsene. Hieraus ergibt sich nämlich, wie dies auch der dem Bericht der Taskforce Strafrecht zugrunde gelegten Studie von Univ.-Prof. *Grafl* und Univ.-Ass. Mag. *Haider*, LL.M., entnommen werden kann, dass sich ein **überproportionaler Rückgang** an Wiederholungstaten bei Delikten gegen Leib und Leben vor allem bei Jugendlichen und auch generell über alle Delikte gesehen zeigt.

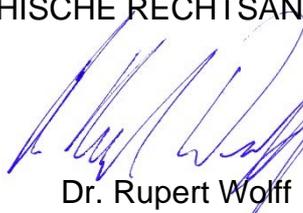
Aus diesen Gründen **lehnt** der ÖRAK diese Novellierung des § 19 Abs. 4 JGG idF ME **ab**.

9. Conclusio

Der ÖRAK ersucht um Berücksichtigung der oben angeführten Bedenken und Anregungen im Gesetzgebungsprozess, **spricht sich jedoch insgesamt gegen die mit diesem Gesetzesentwurf einhergehende Einführung bzw. Erhöhung von Mindeststrafen aus**.

Wien, am 25. Juni 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

